

			Vorauss. Ist / Nachtrag (Forecast) 2017	Finanzplan 2017
			Euro	Euro
1.		Jahresergebnis vor außerordentlichem Posten	-8.256.000	-4.221.000
2 a.	+	Abschreibungen (+) / Zuschreibungen (-) auf Gegenstände des Anlagevermögens	612.000	772.000
2 b.	-	Erträge aus der Auflösung Sonderposten (-)	-32.000	-32.000
3.	+/-	Zunahme (+) Abnahme (-) der Rückstellungen, Bildung Passive RAP (+) / Auflösung Aktive RAP (+), Auflösung Passive RAP (-) / Bildung Aktive RAP (-)	141.000	-259.000
4.-8.		Entfällt im Plan		
9.	=	<b>Plan-Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit</b>	<b>-7.535.000</b>	<b>-3.740.000</b>
10.	+	Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens	0	0
11.	-	Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	-420.000	-377.000
12.	+	Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des immateriellen Anlagevermögens	0	0
13.	-	Auszahlungen für Investitionen des immateriellen Anlagevermögens	-52.000	-157.000
14.	+	Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Finanzanlagevermögens	5.000	4.000
15.	-	Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	-50.000	-50.000
16.	=	<b>Plan-Cashflow aus der Investitionstätigkeit</b>	<b>-517.000</b>	<b>-580.000</b>
17 a.	+	Einzahlungen aus der Aufnahme von (Finanz-) Krediten	0	0
17 b.	+	Einzahlungen aus Investitionszuschüssen	0	0
18.	-	Auszahlungen aus der Tilgung von (Finanz-) Krediten	0	0
19.	=	<b>Plan-Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
20.		Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelbestandes (Summe der Zeilen 9, 16 und 19)	-8.052.000	-4.320.000

Ausgefertigt:

Ulm, 28. November 2017  
Industrie- und Handelskammer Ulm

Dr. Peter Kulitz  
Präsident

Otto Sälzle  
Hauptgeschäftsführer

## Wirtschaftssatzung der Industrie- und Handelskammer Ulm Geschäftsjahr 2014

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Ulm hat in ihrer Sitzung am 28. November 2017 gem. den §§ 3 und 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (IHKG) vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I, S. 920), zuletzt geändert durch Artikel 93 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I, S. 626) und der Beitragsordnung vom 12. Dezember 2013 folgende rückwirkende Änderung der Wirtschaftssatzung 2014 vom 12. Dezember 2013 i.V. mit der Nachtrags-Wirtschaftssatzung 2014 vom 10. Dezember 2014 für das Geschäftsjahr 2014 (01.01.2014 bis 31.12.2014) beschlossen:

Die Regelungen aus „I. Wirtschaftsplan“ und „III. Kredite“ haben unverändert Gültigkeit.

### II. Beitrag

1.1 Natürliche Personen und Personengesellschaften, die nicht in das Handelsregister eingetragen sind, und eingetragene Vereine, wenn nach Art oder Umfang ein in kaufmännischer Weise eingerichteter Geschäftsbetrieb nicht erforderlich ist, sind vom Beitrag freigestellt, soweit ihr Gewerbeertrag nach dem Gewerbesteuergesetz oder, soweit für das Bemessungsjahr ein Gewer-

besteuermessbetrag nicht festgesetzt wird, ihr nach dem Einkommensteuergesetz ermittelter Gewinn aus Gewerbebetrieb 5.200 Euro nicht übersteigt.

1.2 Nicht im Handelsregister eingetragene natürliche Personen, die ihr Gewerbe nach dem 31. Dezember 2003 angezeigt und in den letzten fünf Wirtschaftsjahren vor ihrer Betriebseröffnung weder Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbstständiger Arbeit erzielt haben noch an einer Kapitalgesellschaft mittelbar oder unmittelbar zu mehr als einem Zehntel beteiligt waren,

- sind für das Geschäftsjahr der IHK, in dem die Betriebseröffnung erfolgt, und für das darauf folgende Jahr von der Umlage und vom Grundbeitrag sowie für das dritte und vierte Jahr von der Umlage befreit, wenn ihr Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, 25.000,00 € nicht übersteigt.
2. An Grundbeiträgen sind zu erheben:
    - 2.1 Grundbeitrag für IHK-Zugehörige mit einem Verlust oder Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, bis 36.000 €, sofern nicht die Befreiung aus II. Ziff. 1.1 oder 1.2 greift, in Höhe von 40,00 € **abzüglich einer einmaligen Ermäßigung i. H. v. 5,09 € 34,91 €**
    - 2.2 Grundbeitrag für IHK-Zugehörige mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, über 36.000 € bis 52.000 € in Höhe von 60,00 € **abzüglich einer einmaligen Ermäßigung i. H. v. 7,64 € 52,36 €**
    - 2.3 Grundbeitrag für IHK-Zugehörige mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, über 52.000 € bis 77.000 € in Höhe von 110,00 € **abzüglich einer einmaligen Ermäßigung i. H. v. 14,00 € 96,00 €**
    - 2.4 Grundbeitrag für IHK-Zugehörige mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, über 77.000 € bis 103.000 € in Höhe von 180,00 € **abzüglich einer einmaligen Ermäßigung i. H. v. 22,91 € 157,09 €**
    - 2.5 Grundbeitrag für IHK-Zugehörige mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, über 103.000 € bis 154.000 € in Höhe von 300,00 € **abzüglich einer einmaligen Ermäßigung i. H. v. 38,19 € 261,81 €**
    - 2.6 Grundbeitrag für IHK-Zugehörige mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, über 154.000 € bis 256.000 € in Höhe von 600,00 € **abzüglich einer einmaligen Ermäßigung i. H. v. 76,38 € 523,62 €**
  - 2.7 Grundbeitrag für IHK-Zugehörige mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, über 256.000 € bis 512.000 € in Höhe von 1.375,00 € **abzüglich einer einmaligen Ermäßigung i. H. v. 175,04 € 1.199,96 €**
  - 2.8 Grundbeitrag für IHK-Zugehörige mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, über 512.000 € in Höhe von 2.750,00 € **abzüglich einer einmaligen Ermäßigung i. H. v. 350,07 € 2.399,93 €**
  - 2.9 Grundbeitrag für IHK-zugehörige Unternehmen, die im Handels- bzw. Genossenschaftsregister eingetragen sind, mindestens 120,00 € **abzüglich einer einmaligen Ermäßigung i. H. v. 15,28 € 104,72 €** Der IHK Ulm zugehörige Kapitalgesellschaften, deren gewerbliche Tätigkeit sich in der Funktion eines persönlich haftenden Gesellschafters in nicht mehr als einer, ebenfalls der IHK Ulm zugehörigen Personenhandelsgesellschaft erschöpft, wird auf Antrag der zu veranlagende Grundbeitrag um 50 % ermäßigt.
  - 2.10 Grundbeitrag für IHK-Zugehörige mit 100 bis 199 Arbeitnehmern mindestens 1.250,00 € **abzüglich einer einmaligen Ermäßigung i. H. v. 159,12 € 1.090,88 €**
  - 2.11 Grundbeitrag für IHK-Zugehörige mit 200 bis 499 Arbeitnehmern mindesten 2.500,00 € **abzüglich einer einmaligen Ermäßigung i. H. v. 318,25 € 2.181,75 €**
  - 2.12 Grundbeitrag für IHK-Zugehörige mit mindestens 500 Arbeitnehmern 20.000,00 €. **abzüglich einer einmaligen Ermäßigung i. H. v. 2.546,00 € 17.454,00 €** Der 4.363,50 € übersteigende Anteil dieses Grundbeitrags wird auf die Umlage angerechnet.
  - 2.13 Die Zahl der Arbeitnehmer wird nach § 267 Abs. 5 HGB ermittelt.
3. An Umlagen sind zu erheben 0,15 % des Gewerbeertrages bzw. Gewinns aus Gewerbebetrieb. **Abzüglich einer einmaligen Ermäßigung beträgt die Umlage 0,13 % des Gewerbeertrags bzw., falls für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuermessbetrag nicht festgesetzt wird, des Gewinns aus Gewerbebetrieb.** Bei natürlichen Personen und Personengesellschaften ist die Bemessungsgrundlage einmal um einen Freibetrag von 15.340 € für das Unternehmen zu kürzen.
  4. Bemessungsjahr für Grundbeitrag und Umlage ist das Kalenderjahr 2014.
  5. Sofern der Gewerbeertrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb für das Bemessungsjahr noch nicht vorliegt, kann der IHK-Zugehörige aufgrund des letzten vorliegenden Gewerbeertrags bzw. Gewinns aus Gewerbebetrieb, eigener Mitteilungen oder – soweit weder Daten noch Angaben vorliegen – aufgrund einer Schätzung in entsprechender Anwendung des § 162 Abgabenordnung vorläufig veranlagt werden. Satz 1 findet entsprechende Anwendung auf den Zerlegungsanteil sowie den Umsatz, die Bilanzsumme und die Arbeitnehmerzahl, soweit diese für die Veranlagung von Bedeutung sind. Die vorläufige Veranlagung durch einen Bescheid nach Satz 1 und 2 regelt die grundsätzliche Beitragspflicht nach Maßgabe der Festsetzungen in der Beitragsordnung und der Wirtschaftssatzung zu den Grundbeiträgen, dem Hebesatz der Umlage und der Freistellungsgrenze endgültig und ist nur insofern vorläufig, als die Beitragshöhe von dem Gewerbeertrag bzw. dem Gewinn aus Gewerbebetrieb, dem Zerlegungsanteil sowie dem Umsatz, der Bilanzsumme und der Arbeitnehmerzahl abhängt. Soweit ein IHK-Zugehöriger, der nicht im Handelsregister oder im Genossenschaftsregister eingetragen ist und dessen Gewerbebetrieb nach Art oder Umfang einen in kauf-

männlicher Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert, die Anfrage der IHK nach der Höhe des Gewerbeertrags bzw. Gewinns aus Gewerbebetrieb nicht beantwortet hat, wird eine vorläufige Veranlagung nur des Grundbeitrags gem. II. 2.1 durchgeführt.

**6. Die aus der Änderung resultierende Erstattung erfolgt im Wirtschaftsjahr 2018.**

Ausgefertigt:

Ulm, den 28. November 2017

Industrie- und Handelskammer Ulm

Dr. Peter Kulitz  
Präsident

Otto Sälzle  
Hauptgeschäftsführer

## Wirtschaftssatzung der Industrie- und Handelskammer Ulm Geschäftsjahr 2018

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Ulm hat in ihrer Sitzung am 28. November 2017 gem. den §§ 3 und 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (IHKG) vom

18. Dezember 1956 (BGBl. I S. 920), zuletzt geändert durch Artikel 93 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626), und der Beitragsordnung vom 11. Oktober 2016 folgende Wirtschaftssat-

zung für das Geschäftsjahr 2018 (01.01.2018 bis 31.12.2018) beschlossen:

### I. Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan wird

**1. im Erfolgsplan**

mit der Summe der Erträge in Höhe von	18.721.000 €
mit der Summe der Aufwendungen in Höhe von	22.649.000 €
mit dem Saldo der Rücklagenveränderung in Höhe von	3.928.000 €
mit dem Saldo des Ergebnisvortrages	0 €

**2. im Finanzplan**

mit der Summe der Investitionseinzahlungen in Höhe von	6.204.000 €
mit der Summe der Investitionsauszahlungen in Höhe von	-861.000 €
mit der Summe der Einzahlungen in Höhe von	6.204.000 €
mit der Summe der Auszahlungen in Höhe von	-4.199.000 €

festgestellt.

## II. Beitrag

1.1 Natürliche Personen und Personengesellschaften, die nicht in das Handelsregister eingetragen sind, und eingetragene Vereine, wenn nach Art oder Umfang ein in kaufmännischer Weise eingerichteter Geschäftsbetrieb nicht erforderlich ist, sind vom Beitrag freigestellt, soweit ihr Gewerbeertrag nach dem Gewerbesteuer-

gesetz oder, soweit für das Bemessungsjahr ein Gewerbebesteuerungsbetrag nicht festgesetzt wird, ihr nach dem Einkommensteuergesetz ermittelter Gewinn aus Gewerbebetrieb 5.200 Euro nicht übersteigt.

1.2 Nicht im Handelsregister eingetragene natürliche Personen, die ihr Gewerbe nach dem 31. Dezember 2003 angezeigt und in den letzten fünf Wirtschaftsjahren vor ihrer Betriebsöffnung weder Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder

selbstständiger Arbeit erzielt haben noch an einer Kapitalgesellschaft mittelbar oder unmittelbar zu mehr als einem Zehntel beteiligt waren, sind für das Geschäftsjahr der IHK, in dem die Betriebsöffnung erfolgt, und für das darauf folgende Jahr von der Umlage und vom Grundbeitrag sowie für das dritte und vierte Jahr von der Umlage befreit, wenn ihr Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, 25.000,00 € nicht übersteigt.